

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 50/026/2012**

**öffentlich**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Martin Klemmer	Datum: 25.07.2012 Az.: 50-101
--	----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	10.09.2012	Vorberatung
Kreisausschuss	27.09.2012	Vorberatung
Kreistag	04.10.2012	Beschluss

#### Aktivierung gem. § 11 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

- Finanzielle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausweitung des für das Jahr 2011 eingeführten Bonussystems auf die Jahre 2012 und 2013 wird zugestimmt.

In einer Sitzung des Sozialausschusses Ende 2014 wird nach erfolgter Evaluation über den Sachstand berichtet.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Martin Klemmer	Datum: 25.07.2012 Az.: 50-101
--	----------------------------------

## Aktivierung gem. § 11 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

### Anlass der Vorlage:

Nach Vorberatung im Sozialausschuss am 25.11.2010 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2010 die Einführung eines Bonussystems als Anreizmodell zur Steigerung der Bemühungen der kreisangehörigen Städte im Bereich der Aktivierungsmaßnahmen nach § 11 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) beschlossen. Dieses sollte probeweise für ein Jahr (Bonusjahr 2011) eingeführt und nach erfolgreicher Evaluation im Jahre 2012 im Sozialausschuss berichtet werden.

### Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 11 SGB XII werden Leistungsberechtigte nach dem SGB XII beraten, und soweit erforderlich, unterstützt. Im Kreis Mettmann erfolgt die Aufgabenwahrnehmung der Aktivierungsmaßnahmen – im Rahmen einer Arbeitsanweisung – durch die kreisangehörigen Städte. Die kreisangehörigen Städte entscheiden unter Würdigung des Gesamtfallgrundsatzes über den Umfang und die Art der zu erbringenden Unterstützungsleistungen. Die Aktivierungsmaßnahmen sind – auch aufgrund einer engen Verzahnung der Aktivierung mit dem Leistungsfall – per Heranziehungssatzung zur Entscheidung im eigenen Namen an die kreisangehörigen Städte delegiert.

Die als Grundlage für die Aktivierungsmaßnahmen erarbeitete Arbeitsanweisung sieht zur Ermittlung von geeigneter Klientel die Fertigung einer Sozialanamnese vor. Hieraus lassen sich die notwendigen Bedarfe der Unterstützungsleistungen ableiten.

Die folgenden Unterstützungsleistungen können im Rahmen der Aktivierungsmaßnahmen eingeleitet werden:

- Auszahlung einer Aufwandsentschädigung zuzüglich zur Grundleistung nach dem SGB XII für Tätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen (z.B. städtischen Bibliotheken, etc.) oder sonstige strukturbildende Maßnahmen,
- Förderung geeigneter Leistungsberechtigter im Rahmen der Aktivierungsmaßnahmen mit der Zielsetzung der Rückführung in den Rechtskreis des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch (SGB II) oder durch direkte Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt.

In der Vergangenheit konnte nur die Stadt Hilden Erfolge bei der Aktivierung im Sinne der Arbeitsanweisung verzeichnen. Alle anderen Städte stellten regelmäßig fest, dass in deren Zuständigkeitsgebieten keine geeignete Klientel zur Aktivierung vorhanden sei.

Im März 2012 hat die Stadt Mettmann in Zusammenarbeit mit der Diakonie eine Aktivierungsmaßnahme im Sozialkaufhaus Mettmann initiiert. Hierzu wurde der Stadt Mettmann durch den Kreis ein entsprechender Aktivierungsbeitrag zur Verfügung gestellt. Beide Aktivierungspartner sehen durchaus positive Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen für eine erfolgreiche Aktivierung. Eine Evaluation kann hierzu frühestens Mitte 2013 erfolgen.

Eine regelmäßige Abfrage über die Möglichkeiten und Chancen der Aktivierungsmaßnahmen bei den kreisangehörigen Städten erfolgte in fast jeder turnusmäßig stattfindenden Sozialamtsleitertagung seit Inkrafttreten der Arbeitsanweisung. Die Sozialdezernentenkonferenz beschäftigt sich ebenfalls regelmäßig mit dieser Thematik.

Etwaige organisatorische und personelle Schwierigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung der Aktivierungsmaßnahmen nach § 11 SGB XII sollten durch die Einführung eines Bonussystems im Jahre 2011 beseitigt werden.

#### Evaluation des Bonussystems zu den Aktivierungsmaßnahmen nach § 11 SGB XII

Das Bonussystem zu den Aktivierungsmaßnahmen wurde als Anreizsystem zur Aufgabenwahrnehmung im Jahre 2010 durch den Sozialausschuss, Kreisausschuss und Kreistag beschlossen. Als bonuswirksamer Zeitraum wurde der 1.1. bis 31.12.2011 festgelegt. Als Auszahlungszeitpunkt für den Bonus ergibt sich August 2012 (letzte erfolgreiche Aktivierung zzgl. 12 Monate).

Die Stadt Hilden konnte im Jahr 2011 vier Personen erfolgreich und bonuswirksam aktivieren. Als Ergebnis muss festgestellt werden, dass in Folge der Einführung des Bonussystems im Jahre 2011 – neben der Stadt Hilden und der Stadt Mettmann ab März 2012 – keine andere kreisangehörige Stadt trotz weiteren Werbens durch das Kreissozialamt Maßnahmen der Aktivierung eingeleitet hat. Als Begründung wird auf die fehlende geeignete Klientel verwiesen. In einem turnusmäßig stattfindenden Gespräch des Kreises Mettmann mit den Wohlfahrtsverbänden am 20.3.2012 wurden die Aktivierungsmaßnahmen ebenfalls thematisiert.

#### Erklärung der Wohlfahrtsverbände zum verstärkten Engagement im Bereich der Aktivierung

In den o. g. Gespräch mit den Wohlfahrtsverbänden im Kreis Mettmann wurde deutlich, dass die Aufgabe der Aktivierungsmaßnahme sowohl durch den Kreis Mettmann als örtlichen Träger der Sozialhilfe als auch durch die Wohlfahrtsverbände als sinnvolle und geeignete Maßnahme zur Stabilisierung und Rückführung von geeigneter Klientel in den Rechtskreis des SGB II oder direkt auf den ersten Arbeitsmarkt angesehen wird. Die Wohlfahrtsverbände machten deutlich, sich zukünftig intensiver diesem Themenfeld widmen zu wollen und gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten nach geeigneter Klientel und geeigneten Maßnahmen suchen zu wollen.

#### Zukunft des Bonussystems

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann das Engagement im Bereich der Aktivierung steigern wollen, sollten die Aktivierungsmaßnahmen bis auf weiteres organisatorisch und finanziell durch den Kreis Mettmann fortgeführt werden.

Durch die Fortführung des Bonussystems können die Aktivitäten der Wohlfahrtsverbände auf städtischer Seite durch die Ermittlung von geeigneter Klientel unterstützt werden.

Das für das Jahr 2011 probeweise eingeführte Bonussystem soll auch für erfolgreiche Aktivierungen in den Jahren 2012 und 2013 ausgeweitet werden.

Die Auszahlung eines Bonus für eine erfolgreiche Aktivierung im Jahr 2013 erfolgt dann spätestens in 2014.

Eine erneute Evaluation der Erfolge des Bonussystems erfolgt nach Auszahlung des letzten Bonus im Jahre 2014.

### Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	05	
Produktgruppe	05.02	
Produkt	05.02.01	

<b>Ergebnisplan (EP)</b>				
Ertrag				
Aufwand				

<b>Finanzplan (FP)</b>				
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en  <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en  Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	